

II-3756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No.245/A
Präs.: 12. NOV. 1991
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Kollegen
betreffend Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

"(5) Zumutbar ist eine vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn dem Arbeitslosen eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich der Arbeitslose schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).

(6) Der Arbeitslose ist zum Ersatz eines allfälligen Schadens der aus der Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung entstanden ist, nicht verpflichtet. Er soll dem früheren Arbeitgeber sein Abstandsnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgeben. Ansprüche aus einem früheren Ar-

beitsverhältnis, auf die der Arbeitslose anlässlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn der Arbeitslose dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt.

(7) Wenn infolge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem der Arbeitnehmer seine Beschäftigung gemäß dem Wiedereinstellungsvertrag (Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallsfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung."

2. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs. 1 und 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, herangezogen werden dürfen, und"

3. § 18 Abs. 3 lit. c lautet:

"c) auf 209 Wochen, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose

aa) bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat,

bb) bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monaten seinen Wohnsitz in einer Region hat, für die eine Feststellung nach Abs. 4 erfolgt ist,

- cc) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Arbeitsplatz in einer solchen Region hatte oder in einem Betrieb beschäftigt war, der in einer solchen Region seinen Sitz hatte, und
- dd) keinen Tatbestand gemäß § 11 gesetzt hat."

A r t i k e l I I

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl.Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. das Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von 156 Wochen im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Arbeitsamt vermittelt wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu einem dieser Arbeitgeber besteht."

2. In § 13b Abs. 2 Z 1 entfällt der Strichpunkt und wird folgende Wortgruppe angefügt: "... oder nur deshalb nicht nachkommt, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wurde;"

A r t i k e l I I I

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

(1) Durch die Änderung des Art. I Z 2 und 3 werden vor dem Inkrafttreten erfolgreich geltend gemachte Ansprüche nicht berührt.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Die Arbeitsmarktverwaltung wird vermehrt mit dem Umstand konfrontiert, daß Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe angebotene zumutbare Beschäftigungen mit der Begründung ablehnen, bereits einen Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvertrag zu haben. Durch diese Einwendungen wird die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung erheblich eingeschränkt. Dazu kommt, daß durch Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsverträge Kosten saisonaler Schwankungen zunehmend auf die Arbeitsmarktverwaltung abgewälzt werden.

Zu Art. I

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 5 bis 7):

Zu Abs. 5:

Da bisher eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, sollen die im Abs. 5 enthaltenen Regelungen gewährleisten, daß auch Arbeitslose mit Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvereinbarungen oder Wiedereinstellungszusagen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierbei sind unter Wiedereinstellungszusagen einseitige Verpflichtungen des Arbeitgebers, unter Wiedereinstellungsvereinbarungen zweiseitige Verpflichtungen zu verstehen.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 soll sicherstellen, daß der Arbeitslose, der in eine andere Beschäftigung vermittelt wird, aus der Einstellungsvereinbarung nicht belangt werden kann.

Zu Abs. 7:

Aus dem beendeten Arbeitsverhältnis können je nach der Art der Beendigung Ansprüche wie Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder -abfindung, anteilige Sonderzahlungen oder sonstige Entgeltansprüche dem Arbeitnehmer zustehen. Es kommt

häufig vor, daß bei Wiedereinstellungsvereinbarungen im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Wiederantritt der Beschäftigung nicht oder nicht zur Gänze abgerechnet wird. Diese Ansprüche sollen dem Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Sie werden daher mit dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wiederantrittes fällig gestellt, wobei die Regelung des § 23 Abs. 4 des Angestelltengesetzes hinsichtlich der Abfertigung unberührt bleibt.

Zu Z 2:

Die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaft für Jugendliche wird von 20 auf 26 Wochen verlängert.

Zu Z 3:

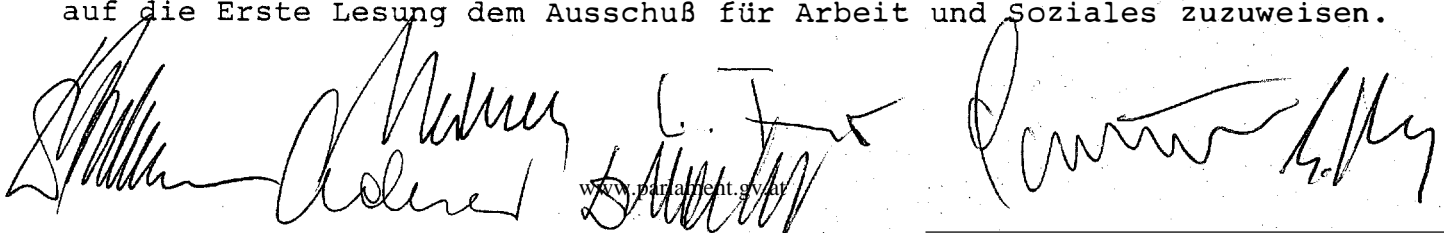
Durch diese Bestimmung wird eine allfällige mißbräuchliche Inanspruchnahme des vierjährigen Altersarbeitslosengeldes erschwert.

Zu Art. II

Wenn künftig durch Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz auch Arbeitnehmer vermittelt werden sollen, die bereits eine andere Beschäftigung in der näheren Zukunft vereinbart oder eine solche zugesagt erhalten haben, dann muß im BUAG Vorsorge getroffen werden, daß sich dies nicht nachteilig auf die Abfertigungsanwartschaften der Bauarbeiter auswirkt.

§ 13b Abs. 1 Z 2 des Entwurfes sieht daher ergänzende Bestimmungen vor, die den Erwerb von Abfertigungsanwartschaften nicht nur von der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber abhängig machen, sondern auch dann ermöglicht werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber besteht, sofern dieses Arbeitsverhältnis vom Arbeitsamt vermittelt wurde und daher vom Arbeitnehmer ohne Schaden für seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht abgelehnt werden konnte.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.



www.parlament.gv.at